

"LAV NRW W Sig."
Findbuch
Minden Ravensberg
Regierung
Nr. 660

Stadt Petershagen 1631

Anweisung über die Bezahlung des Scharfrichters bei Zaubereiprozessen

70 73
+ dem alten Richter
In dem freundlich grüßte Zücher, Schlichter
und Vornehmer, gnedig gebor Ervündt,
Als Eurer Sachverständiger (Beschreibung halber
übergabene Memorial, ist Ihnen so bill die
in carcerierten Mosen zu Wolkstunde (Kraus
bedenkt, befallig hermit, das Ihr darselben
mit dem darselben hermit, und darsel die
Lörper verbrannt, laßten, und im selb die
alte darselben und Ihr darsel die baphe,
hant verbrannt für offener fählicher
helferig und schuldig widerhol, werden,
das ist mit dem darselben gleicher garsel,
dies über garsel gehalten werden,
Und was die Confrontatio mit dem in
hebriger darselben garsel, kommt Ihr
den garsel, verläßt in d. darselben
galtung, laßten, und darsel baphe
darselben baphe,
Dannoch Kommen wir auch in darselben
das der darsel Richter was in darsel
fallon ein Zaubereiprozesse aufhört, und
darselben verbrannt wird, garsel
belehndung fündere soll, darsel die
aber darsel darsel darsel laßten können

Vnser freundlich grus zuvor, ehrnhaffrer
vndt vornehmer, gonstig gutter freundt,
Auf ewer verschiedener gefangenen halber
vbergebenes memorial (Aufzeichnung), ist vnser so vill die
incarcerirten (inhaftierten) meyer zu Stello eingeschoben (*den alten Klicker*) vndt
Spreen
betrifft, befehlig hermitt, das ihr dieselben
mitt dem scherdt hinrichten, vndt darnach die
corper verbrennen lassen, vndt im fahll die
alte Schustersche vndt ihr sohn die besche-
hene bekandtnüs für offenen peinlichen
halsgericht nochmahln wiederholen werden,
kann es mitt denselben gleicher gestalt,
wie oben gedacht gehalten werden,
vndt wan die confrontatio mitt den noch
vbrigen persohnen geschehen, konner ihr
den gantzen verlauff an D. Giesenbier
gelanmgen lassen, vndt dessen bedencken
darvber einholen,
demnechst kommen wir auch in erfahrung
das der scharfrichter wan in dergleichen
fällen ein zauberinne enthauptet, vndt
darnacher verbrandt wirdt, gedoppelte
belohnung fürdern soll, welches wir ihme
aber keines weges passieren lassen können

nach Wollay, ¹⁶³¹ Das Derselbigen Insuper
befehl hermit, das Ihr selbige hinfür
nicht mehr bey dem, sondern Ihm mit
das für als für eine einfeltige Güte
die gütliche gepühr und beledung
entwischen, und weil gemelter Derselb
nicht der Zeit seiner bedienung dem
Allerhöchsten gebenedel noch bei der
Leutlich mit dem Haupten sehr mienlich
ringesollat hat, also befallt die
Euch hermit, das Ihr darselben seine
gepühr nicht aufsolgen lasst, bis
* er sich darselben bei dem Leutlich
accommodiret, und der nach dem
gemeltem,
und befallt das hermit das dem
Allmächtigen, Erben, Petrusberger dem
25 Novembris Anno 1631.
5 Decembris Anno 1631.

Georgische Wiediger
Leutlich und Kellner

noch wollen, ist derowegen vnser
befelch hiermitt, das ihr solches hinfürhero
nicht mehr versutten, sondern ihme nur
darfür als für eine einfaltige justitz
die gewöhnliche gepühr vndt belohnung
entrichten, vndt weill gemelter scharff-
richter von zeitt seiner bedienung dem
althergebrachten gebrauch noch bey der
cantzley mitt den henschen sich niemahl
eingestellet hatt, also befehlen wir
euch hirmitt, das ihr demselben seine
gepühr nicht ausfolgen lassen, bis
er sich doserwegen bey der cantzley
accommodiret (sich eingefügt), vndt den nachstandt gutt
gemachett
vndt befehlen vns hirmitt Gott dem
allmechtigen, geben Petershagen den
25 novembris-5 decembris anno 1631

fürstliche Mindische
cantzler vndt räthe

**transkribiert von Dirk Völkening 2015<kerstinvoelkening@web.de>
Über Anregungen/Verbesserungen würde ich mich sehr freuen**